

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröaufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

36. Jahrgang

Leipzig, 27. Juli 1929

Nummer 31

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Ersparnis von Umsatzsteuer im Ladengeschäft

(Vom Reichsfinanzhof bestätigt!)

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Die Möglichkeit umsatzsteuerfreier Handelsumsätze (§ 7 des Umsatzsteuergesetzes) im Ladengeschäft war bisher manchmal strittig. Ein steuerfreier Umsatz liegt im Einzelhandel insbesondere vor, wenn ein Kunde eine nicht auf Lager befindliche Ware fest kauft und ihm die daraufhin vom Händler beim Lieferanten bestellte Ware übersandt oder ausgehändigt wird. Die Steuerbefreiung konnte hier allerdings bereits nach der grundlegenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Dezember 1927 angenommen werden, wonach Umsätze von Waren von der Umsatzsteuer befreit sind, an denen der Händler selbst oder durch einen Angestellten oder auch durch einen beauftragten Dritten (z. B. einen Fuhrunternehmer) entweder gar nicht oder nur zum Zwecke der Beförderung der Ware an den Kunden Besitz erhält. Bedenken waren gegen die Übertragung dieses Grundsatzes auf den Einzelhandel vor allem aus dem Grunde geltend gemacht, weil hier „reiner“ Handel nicht vorliege. Die Ware sei, da es sich gleichzeitig um eine Auffüllung des Lagers handle, nicht „ausschließlich zur Beförderung“ hereingenommen.

Nunmehr hat der Reichsfinanzhof zugunsten des Einzelhandels entschieden. Es handelte sich um die Umsätze einer Sortimentsbuchhandlung, bei denen der Ladeninhaber auf Bestellung seiner Kunden hin Bücher, die er nicht auf Lager hatte, von dem Verleger bezogen und nach Eingang an die Kunden in seinem Laden ausgehändigt oder sie ihnen durch einen Boten zugeschickt hatte. Die hierfür von ihm beanspruchte Steuerbefreiung nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes wurde vom Finanzamt versagt, jedoch vom Finanzgericht anerkannt, weil der Steuerpflichtige den unmittelbaren Besitz an den fraglichen Büchern ausschließlich zum Zwecke der Übersendung oder Aushändigung an die Kunden erworben und übertragen hatte. Die vom Finanzamt eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 19. 4. 1929 (VA 892/28) mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Nach der Entscheidung des Großen Senats vom 17. Dezember 1927 (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 22, S. 239) ist der Zwischenhändler entgegen der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch dann noch von der Umsatzsteuer befreit, wenn er lediglich zum Zwecke der Beförderung den unmittelbaren Besitz an der Ware erlangt hat. Da im vorliegenden Falle die Bücher bereits verkauft waren, als sie beim Steuerpflichtigen eintrafen, so hatte dieser den unmittelbaren Besitz an ihnen nur zum

Zwecke der Aushändigung an den Kunden, also zum Zwecke der Beförderung. Daß der Sortimenter hierbei die Bücher kurze Zeit verwahrte, bis sie vom Kunden abgeholt oder diesem durch einen Boten überbracht wurden, ist unschädlich für die Steuerbefreiung. Denn von einem Einlagern kann nicht gesprochen werden, wenn, wie hier, die Beförderung der vorverkauften Ware in den Geschäftsräumen des Zwischenhändlers eine kurze Unterbrechung erfährt, die der sachgemäßen Vorbereitung der Ablieferung der Ware an den Abnehmer dient (Ausscheiden der vorverkauften Ware aus der Sendung, Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung, Verpacken usw.). Daß das „Aussortieren der Ware“, wie das beschwerdeführende Finanzamt meint, eine über die Beförderungstätigkeit hinausgehende Leistung sei, kann nicht zugegeben werden. Wie der Reichsfinanzhof entschieden hat, wird durch die Verteilung einer Sendung auf mehrere Abnehmer der Rahmen der Beförderung nicht überschritten.“

Auch Einzelhandelsgeschäfte können also Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 7 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen, wenn es sich um vorausbestellte Ware handelt. Trifft letzteres zu, so ist nach Auffassung des Reichsfinanzhofs davon auszugehen, daß die Voraussetzung, daß die Ware nur zum Zwecke der Beförderung in Besitz genommen ist, vorliegt. Eine Verwahrung durch den Händler ist jedenfalls dann nicht schädlich, wenn sie nur kurze Zeit bis zur Abholung oder zum Weiterversand erfolgt.

Wenn das Finanzamt etwa bei der Umsatzsteuerveranlagung für 1928 derartige Umsätze für steuerpflichtig erachtet, so ist Einspruch gegen den Umsatzsteuerbescheid einzulegen. Teilweise haben die Finanzämter Anweisung erhalten, dann ohne weiteres die Abschlußzahlungen auf die Umsatzsteuer 1928 zu stunden. Es ist anzuraten, soweit dies nicht geschieht, ausdrücklich Stundung zu beantragen, wenn die betreffenden Kleinhandelsumsätze entgegen der Entscheidung zur Umsatzsteuer herangezogen sind und demgemäß Einspruch erhoben würde.

Im allgemeinen wird allerdings bei der Umsatzsteuerveranlagung 1928 eher eine Erstattung aus diesem Grunde überzahlter Umsatzsteuerbeträge in Betracht kommen, da die Umsatzsteuerfreiheit im vergangenen Jahre insoweit noch nicht angenommen wurde. Ergeht ein Umsatzsteuerbescheid überhaupt nicht, wird vielmehr dem Steuerpflichtigen nur eine Mitteilung übersandt, wonach die Umsatzsteuerschuld 1928 mit den geleisteten Vorauszahlungen

Nr. 31. 1929 · Die Uhrmacher-Woche 559